



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 316/16
2 AR 161/16

vom
19. Oktober 2016
in der Auslieferungssache
gegen

wegen Auslieferungsverfahren

Az.: 14 Ausl A 245/15 Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 19. Oktober 2016 beschlossen:

Der Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart auf Gerichtsstandsbestimmung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Wie sich aus der Zuschrift des Generalbundesanwalts zutreffend ergibt, ist für die Untersuchung und Entscheidung der Sache gemäß § 14 Abs. 1 Alt. 2 IRG die Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken zuständig, ohne dass es insoweit einer Gerichtsstandsbestimmung durch den Bundesgerichtshof bedürfte.

Fischer

Krehl

Eschelbach

Ott

Bartel